



Siberian Husky Club Deutschland e. V. (SHC)

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in Dortmund
angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Mindesthaltungsbedingungen für die Haltung von Hunden in Zwingern

(SHC-MHB)

**Siberian Husky Club Deutschland e.V.
Mindesthaltungsbedingungen für die Haltung von Hunden in Zwingern
(SHC-MHB) Stand 30.09.2008**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Ernährung	2
3. Pflege und Gesundheit	3
4. Kontrolle der Haltung durch den Zuchtverein	3
5. Beurteilung der Zwingerhaltung	3
5.1 Allgemeines	3
5.2 Zwingergröße	3
5.2.1 Allgemeine Bestimmungen	3
5.2.2 Welpenzwinger	4
5.3 Schutzraum	4
5.3.1 Allgemeine Bestimmungen	4
5.3.2 Welpenaufzucht	4
5.4 Zwingergestaltung	4
5.4.1 Umzäunung	4
5.4.2 Ausstattung	5
5.5 Aufsicht	5
5.6 Bewegung	5
5.7 Betreuung	5
6. Besonderheiten	5
7. Welpenabgabe	5
8. Verstöße	6
9. Gültigkeit	6

Siberian Husky Club Deutschland e.V.

Mindesthaltungsbedingungen für die Haltung von Hunden in Zwingern (SHC-MHB)

1. Allgemeines

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 25.05.1998 (**BGBI 1 5 1094**) verlangt:

- dass jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessenen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss
- dass er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass diesem Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter/Halter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte und der Tierschutzbeauftragte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu beurteilen haben und Beanstandungen an den SHC-Hauptzuchtwart, die Zuchtbuchstelle oder den Tierschutzbeauftragten weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: alle übrigen Hunde

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z. B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundezuchtverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zwinger: im Folgenden spezifizierte Haltungsform von Zuchthunden.

Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der SHC gemäß den Richtlinien des VDH durch Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

2. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Zur Fütterung muss die Möglichkeit der Trennung der Hunde (z. B. durch kurze Anbindeketten) zur Futteraufnahme ohne Konkurrenzdruck gegeben werden.

Alle Hunde müssen sich in einer guten Konstitution befinden und regelmäßig mit der angemessenen Nahrung versorgt werden.

Die Mutterhündin muss stets so mit Nahrung versorgt werden, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Wurf problemlos ohne Beeinträchtigung der eigenen Gesundheit und Lebensqualität genügen kann.

Es muss weiterhin darauf geachtet werden, dass Welpen entsprechend ihres Alters und der Milchleistung der Mutterhündin (siehe Wiegetabelle) mehrmals täglich in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des besonderen Nahrungsbedarfs zugefüttert werden müssen.

Weiterhin muss jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Kenntnisse über die Ernährung hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung größtmögliche Hygiene zu beachten ist.

Siberian Husky Club Deutschland e.V.

Mindesthaltungsbedingungen für die Haltung von Hunden in Zwingern (SHC-MHB)

3. Pflege und Gesundheit

Hier muss es deutlicher heißen „rassetypische Pflege“, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft.

Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Ekto- und Endoparasiten) regelmäßige Entwurmung!
- der Krallenlänge
- der Sauberkeit der Ohren und Augen
- des Afters (Analbeutelkrankungen)
- des Fells
- des Gesamtzustandes aller Hunde, insbesondere der Welpen
- des Fütterungszustandes (Über- bzw. Untergewicht vermeiden!)

Der Halter ist verpflichtet, die Unterbringung der Hunde mindestens einmal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Die Zwingieranlage sollte sich stets in einem sauberen und ungezieferfreien Zustand befinden, wobei Kot mindestens einmal täglich zu entfernen ist.

Zur Pflege des Hundes gehört darüber hinaus die Gesundheit des Hundes zu fördern. Deshalb ist ein Nachweis der Impfungen, die sich stets auf dem aktuellen Stand befinden müssen, unumgänglich.

Entsprechende Hinweise zur Pflege und Gesundheit des Hundes sind der Fachliteratur zu entnehmen.

4. Kontrolle der Haltung durch den Zuchtverein

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderlichen Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den aufgeführten Anforderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können dem Züchter vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden. **Siberian**

5. Beurteilung der Zwingerhaltung

Die Beurteilung der Zwingerhaltung erfolgt unter den im Folgenden aufgeführten Gesichtspunkten.

5.1 Allgemeines

Die rassetypische Haltung des Schlittenhundes Siberian Husky, der standardgemäß zur Arbeit vor dem Schlitten eingesetzt wird, ist die Rudelhaltung in entsprechenden großräumigen Zwingeranlagen.

Es sind jedoch auch die Kombinationen von Haltung im Haus, bez. Wohnung oder Hundehaus, Scheune etc. in Verbindung mit offenen oder teilweise offenen Zwingern möglich.

Die Haltung von Sport- und Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen in offenen und teilweise offenen Zwingern hat nachstehende Bedingungen zu erfüllen.

5.2 Zwingergröße

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Für eine als sehr gut zu beurteilende Zwingerhaltung sollten jedem Hund mindestens eine Zwingerfläche von 12 qm für den ersten Hund, plus 4 qm für jeden weiteren Hund zur Verfügung stehen.

Werden Hunde einzeln oder paarweise in Abteilungen gehalten und die Zwingerfläche entspricht lediglich den Tierschutzbestimmungen von 8 qm für den ersten Hund, plus 4 qm für jeden weiteren Hund, so muss der zusätzliche Auslauf für diese Hunde eine Grundfläche von mindestens 20 qm aufweisen.

Bei der Haltung von mehr als 8 Hunden in einem Bestand muss dieser Zwinger über geeignete Einrichtungen zur stressfreien Trennung der Hunde verfügen, falls erkrankte oder läufige Tiere separat gehalten werden müssen.

Siberian Husky Club Deutschland e.V.

Mindesthaltungsbedingungen für die Haltung von Hunden in Zwingern (SHC-MHB)

5.2.2 Welpenzwinger

Für Zuchtwinger ist ein separater Welpenzwinger von mindestens 25 qm Grundfläche obligatorisch. Wenn sich keine Welpen zur Aufzucht in der Anlage befinden, kann diese auch für andere Hunde genutzt werden.

5.3 Schutzraum

Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundeherde) zur Verfügung stehen, der nachfolgenden Anforderungen genügen muss.

5.3.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Hundeherde muss aus allseitig gesundheitsunschädlichem Material (Holz) gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass der Hund sich nicht daran verletzen kann. Die Herde muss gegen Witterungseinflüssen Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
2. Der Schutzraum oder die Herde muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen kann und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere der Herde muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfehlen sich Hobel oder Sägespäne, welche in regelmäßigen Abständen erneuert werden müssen.
3. Die Öffnung der Herde muss der Größe des Hundes entsprechen. Sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein. Sofern nicht die bauliche Anlage des Zwingers einen zusätzlichen Schutz gegen Feuchtigkeit von oben und Wind von der Seite bietet, muss für jede Herde ein separater Windschutz zur Verfügung stehen, der aus einem durch eine herausnehmbare Wand getrennten Vorraum bestehen kann.

5.3.2 Welpenaufzucht

Für die ersten Wochen der Welpenaufzucht muss über den Zwinger hinaus für die Hündin und deren Welpen ein eigener Raum zur Verfügung stehen. Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

Die Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung haben, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z. B. das Dach der Wurfkiste dienen. Befindet sich der Wurf- und Aufzuchttraum nicht im Wohnbereich des Züchters, so muss die Möglichkeit bestehen, diesen zu temperieren, z. B. mit Rotlichtlampe etc.

Der Raum muss außerdem gut zu belüften sein und ausreichend vom Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche soll mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Ist die Tageslichtquelle nicht ausreichend, so muss der Raum zusätzlich im Tag-Nacht-Rhythmus beleuchtet werden.

Idealerweise soll ein direkter Zugang zu einem Freiauslauf bestehen, der wie unter 5.3.1.5 beschrieben beschaffen sein sollte.

Im Falle der zeitgleichen Aufzucht mehrerer Würfe (dies gilt für Welpen bis zur Wurfabnahme) ist sicherzustellen, dass jeder Wurf stressfrei aufgezogen werden kann und es ist ein separater Bereich/Raum pro Wurf bereitzustellen.

5.4 Zwingergestaltung

5.4.1 Umzäunung

Die Umzäunung des Zwingers muss von baulicher Seite dem ausgeprägten Ausbruchsbedürfnis des Siberian Husky Rechnung tragen.

Sie muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht daran verletzen können und sie nicht durch Klettern, Springen und Graben überwinden können. Empfehlenswert sind Rundstahl und Gitterelemente von mindestens 180 cm Höhe, die auf einem Fundament oder einer Einfassung (Wegeplatten etc.) stehen.

Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass der Hund in aufgerichteter Position die obere Kante der Umzäunung mit den Pfoten nicht erreichen kann.

Stromführende Vorrichtungen und Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, dürfen sich nicht auf Höhen befinden, die der Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann.

Diese Regelung gilt für die gesamte Zwingeranlage (Zwinger u. Freilauf).
Mindestens eine Seite der Umzäunung muss freie Sicht nach außen bieten.

Siberian Husky Club Deutschland e.V.

Mindesthaltungsbedingungen für die Haltung von Hunden in Zwingern (SHC-MHB)

5.4.2 Ausstattung

Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann.

Zweckmäßigerweise sollen Teile des Zwingers überdacht und mit einem Windschutz versehen sein. Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen, für andere Teilbereiche sind Platten, Klinker oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung zu empfehlen. Empfehlenswert ist auch als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Feinkies.

In jedem Zwinger muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Außerdem muss den Tieren bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen die Möglichkeit geboten werden, sich in den Schatten zurückziehen zu können.

Müssen mehrere Hunde in Einzelzwingern gehalten werden, so ist es ratsam die Zwingeranlage so zu gestalten, dass die Hunde zumindest Sichtkontakt untereinander haben.

5.5 Aufsicht

Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht der Welpen erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und der Zwinger nur ein- oder zweimal täglich aufgesucht wird.

5.6 Bewegung

In den Zeiten, in denen die Siberian Huskies nicht für die Zugarbeit trainiert werden, muss ihnen täglich 2 Stunden Freiauslauf geboten werden.

Das Bewegungsbedürfnis kann in großen Freiausläufen, bei Fahrradtouren und mit Spaziergängen befriedigt werden. In den Sommermonaten ist dafür zweckmäßigerweise der frühe Morgen bzw. späte Abend zu empfehlen, um der Hitzeempfindlichkeit dieses Hundes mit dichtem Pelz Rechnung zu tragen.

5.7 Betreuung

Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens täglich drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden sollen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichende Kontakte mit zwingerfremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten und Streicheln sind unerlässlich.

6. Besonderheiten

Die Forderung des § 2.2. Tierschg hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da dem Hunde jede Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung genommen wird.

Diese Art von Haltung ist grundsätzlich nicht statthaft.

7. Welpenabgabe

Die Welpenabgabe darf nur nach den Richtlinien der Zuchtordnung erfolgen. Der Züchter verpflichtet sich, Welpeninteressenten sachlich, umfassend und korrekt über die Besonderheiten der Rasse zu informieren.

Er behält sich vor, deren Haltungsbedingungen umfassend zu prüfen. Der Kontakt zu den Welpenkäufern auf Lebzeit des Hundes sollte angestrebt werden.

Es wird empfohlen, einen Kaufvertrag abzuschließen. Ein Vordruck dazu befindet sich auf der Homepage des SHC (www.huskyclub.de) unter Downloads.

Siberian Husky Club Deutschland e.V.

Mindesthaltungsbedingungen für die Haltung von Hunden in Zwingern (SHC-MHB)

8. Verstöße

Bei groben Verstößen gegen die Mindesthaltungsordnung sind die Zuchtwarte und der Tierschutzbeauftragte verpflichtet, den Hauptzuchtwart und BGB-Vorstand zu benachrichtigen und eventuell die örtlichen Veterinärämter einzuschalten.

Wenn bei schwerwiegenden, erwiesenen Verstößen eines SHC-Mitgliedes gegen die Mindesthaltungsordnung, sowie nach ausreichender Aufklärung durch den Hauptzuchtwart bzw. Tierschutzbeauftragten keine Änderung zum Wohlergehen des/der Hundes/e veranlasst wurde, kann eine Verwarnung, ein Verweis und/oder ein Ausschlussverfahren aus dem SHC eingeleitet werden.

9. Gültigkeit

Der SHC-Vorstand wird ermächtigt in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderungen durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft zu setzen.

Diese Ordnung „SHC-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern“ wurde von der Jahreshauptversammlung des SHC am 13. August 1995 verabschiedet.

Die Änderungen wurden vom gesetzlichen Vorstand verabschiedet.